

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1969	Nummer 117
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20319 20330 203304 203307 203310	21. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	1404
203207	23. 7. 1969	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	1405
236	21. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Verwendung geschweißter Stahlrohre in Heizungs- und Fernwärmeanlagen	1405

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
24. 7. 1969	Generalkonsulat von Peru, Hamburg	1405
	Arbeits- und Sozialminister	
21. 7. 1969	Bek. — 91. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1406

20310
20319
20330
203304
203307
203310

I.

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 v. 21. 7. 1969

I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 1. April 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 15. 5. 1968 (SMBI. NW. 203307) bekanntgegeben worden ist.
mit dem Marburger Bund am 4. Dezember 1968;
2. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. September 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. Mai 1969 und
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 28. Mai 1969;
3. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 23. Oktober 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 14. Mai 1969 und
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 28. Mai 1969;
4. Zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 11. 1968 (SMBI. NW. 203304) bekanntgegeben worden ist.
mit dem Marburger Bund am 17. März 1969;
5. Zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist.
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. März 1969;
6. Zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten), der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 11. 1968 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 7. Februar 1969 und
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. März 1969;
7. Zum Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. November 1967 über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerrinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 11. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. März 1969.

II. Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist.
mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. Februar 1969;
2. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 2. 1969 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 14. April 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. April 1969,
 - c) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 22. April 1969,
 - d) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 22. April 1969,
 - e) mit dem Marburger Bund am 22. April 1969,
 - f) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 30. April 1969,
 - g) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 30. April 1969 und
 - h) mit dem Verband der Wissenschaftler an Forschungsinstituten e. V. am 14. Mai 1969.

III. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 12. 1968 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 7. November 1968,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 7. November 1968,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. November 1968,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 7. November 1968 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 7. November 1968;
2. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Februar 1969,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 2. Februar 1969 und
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 2. Februar 1969 und
 - e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 2. Februar 1969;
3. Zum Länderlohnstarif Nr. 13 vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1969,

- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Februar 1969,
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 2. Februar 1969 und
 - d) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 2. Februar 1969;
4. Zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1969 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Länder im Deutschen Beamtenbund am 2. Februar 1969.
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Februar 1969 und
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 2. Februar 1969.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1969 S. 1404.

203207

Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1969 —
B 2720 — 0.1.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBI. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.22 und 1.23 erhalten folgende Fassung:
 - 1.22 für einen anderen Bediensteten benötigt wird, der Trennungsschädigungsempfänger ist oder der aus dienstlichen Gründen die Wohnung beziehen soll,
 - 1.23 aus Gründen der Wohnungsfürsorge einem einkommensschwächeren Bediensteten zugewiesen werden soll und der Wohnungsinhaber eine Wohnung bezieht, deren Miete (einschließlich Nebenabgaben ohne Heizkosten) um mindestens 20 v. H. — bezogen auf den qm Wohnfläche — höher als die Miete (einschließlich Nebenabgaben ohne Heizkosten) für die freizumachende Wohnung ist.
2. Die Nummer 1.25 wird aufgehoben.
3. Die Nummer 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
In den Fällen der Nr. 1.23 und 1.24 darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Wohnung für die — nach der Miethöhe und Größe der Familie — angemessene Unterbringung eines Bediensteten benötigt wird.

— MBl. NW. 1969 S. 1405.

236

Verwendung geschweißter Stahlrohre in Heizungs- und Fernwärmeanlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V 2 — 7.05 Tgb.Nr. 1570 u. d. Finanzministers B 1013 — 46 — II C 6 — v. 21. 7. 1969

Auf dem Gebiet der Stahlrohrfertigung sind die Herstellungsverfahren und Prüfmethoden für geschweißte Stahlrohre technisch so weiterentwickelt worden, daß keine Bedenken bestehen, diese geschweißten Stahlrohre

mit Außendurchmessern über 51 mm nunmehr für Zentralheizungen und FernwärmeverSORGungsanlagen anzuwenden.

- Sofern nicht andere, allgemein anerkannte technische Regeln entgegenstehen, soll wie folgt verfahren werden:
1. Es können nahtlose Stahlrohre nach DIN 1629 mit Abmessungen nach DIN 2448 vorgesehen werden.
 2. Für Rohrleitungen unter 51 mm Außendurchmesser können auch geschweißte Gewinderohre nach DIN 2440 verwendet werden.
 3. Für Rohrleitungen mit 51 mm Ø und größeren Außen-durchmessern können auch geschweißte Stahlrohre nach DIN 1626 mit Abmessungen nach DIN 2458 vor-gesehen werden.
 4. Bei Verwendung von geschweißten Stahlrohren sind nur die Hersteller zu berücksichtigen, die entspre-chend DIN 1626 Blatt 1 den Befähigungs-nachweis als anerkannter Betrieb für die Herstellung geschweißter Stahlrohre besitzen. Vor der Anlieferung der Rohre sind vom Auftragnehmer die Prüfbescheinigungen bei-zubringen.
 5. Weiterhin müssen die zur Verwendung kommenden Rohrbogen aus mindestens einem gleich geeigneten Material wie die damit verbundenen Rohre herge-stellt sein.
 6. Für die Verwendung geschweißter Rohre gilt:
 - a) bei Warmwasserheizungen nach DIN 4751 und Niederdruckdampfanlagen:
Rohre in Handelsgüte — Material St 33 nach DIN 1626 Bl. 2
Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
Werksbescheinigung DIN 50049 — Abschnitt 1.
Für die Wärmeerzeuger selbst gelten die tech-nischen Regeln für Dampfkessel — TRD 701
 - b) bei Heißwasserheizungen nach DIN 4752 und Hoch-druckdampfanlagen:
Rohre mit Gütevorschriften — Material St 37—2 nach DIN 1626 Bl. 3
Bescheinigung über Werkstoffprüfungen
Werkszeugnis nach DIN 50049 — Abschnitt 2.
Für die Wärmeerzeuger einschl. Rohrleitungen innerhalb des Kesselaufstellungsräumes sind die technischen Regeln für Dampfkessel — TRD 102 zu beachten.
 7. Aus Gründen besseren Preisvergleichs im Wettbewerb können nahtlose und geschweißte Stahlrohre alternativ ausgeschrieben werden.
Für ein und dasselbe Bauwerk sind jedoch Rohre gleicher Art und Güte zu verwenden, sofern gleich-artige Beanspruchungen der Rohre gegeben sind.

— MBl. NW. 1969 S. 1405.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Generalkonsulat von Peru, Hamburg

Düsseldorf, den 24. Juli 1969
P A 2 — 443 — 1'69

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Enrique Laroza Bull am 16. Juli 1969 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bun-desgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joaquin Heredia Cabieses, am 8. August 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 1405.

Arbeits- und Sozialminister**91. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1969 —
III A 5 — 8715

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV. NW. S. 452 / SGV. NW. 7111), wurden die nachstehend aufgeführten Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

Einführer:

Firma Europa-Kontor des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandels GmbH.

5 Köln-Weidenpesch 1
Amsterdamer Straße 228 a — Postfach 360.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik- Nr.	Zulassungszeichen
1	China-Frosch, groß	0333	BAM 2119 II
2	China-Böller A	486	BAM 2117 II
3	Lady-Crackers	331	BAM 2118 II

Die Gegenstände wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus China eingeführt.

— MBl. NW. 1969 S. 1406.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.